

Satzung

über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Seite 94) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Seite 26) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Dithmarschen in seiner Sitzung am 06.12.2018 die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen (Abfallwirtschaftssatzung) mit Wirkung zum 01.01.2019 erlassen:

§ 1 Abfallwirtschaft

(1) Der Kreis Dithmarschen (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

(2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis im Rahmen der Drittbeauftragung nach § 22 KrWG der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD). Diese ist mit der Durchführung der Abfallentsorgung, Abrechnung sowie dem Einzug und der Beitreibung der Abfallentgelte nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung beauftragt.

(3) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sind aufgrund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWD und beim Kreis Dithmarschen eingesehen werden.

(4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind im Verfahren nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2001 übertragen worden auf die AWD.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 KrWG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der AWD.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der nach Satz 1 übertragenen Abfälle sind enthalten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWD für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB-AWD) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

§ 2 Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

(1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Menschen und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicher.

(2) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

(3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.

(4) Der Kreis informiert und berät die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.

(5) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

(1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über.

(4) Der Kreis hat die AWD beauftragt, die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung zu stellen. Die Abfallbehälter stehen im Eigentum der AWD und werden den Anschlusspflichtigen zur Nutzung überlassen. Die Anschlusspflichtigen haben diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) erfolgt eine Standplatzentsorgung. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und

einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

Mit der Bereitstellung zur Entsorgung gilt der Abfall als angefallen.

- (5) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Abfallbehälter bereitstehen. Das Mindestvolumen dieses Behälters soll 3,5 l je Person und Woche nicht unterschreiten.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne soll 60 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall) nicht unterschreiten.

- (6) Der Kreis erteilt auf schriftlichen Antrag im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung, soweit diese Abfälle auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiert werden.
- (7) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach §§ 3 Abs. 3, 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Sätze 10 und 11 entsprechend.
- (8) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.
- (9) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

§ 4 Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte

- (1) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Dithmarschen für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis).
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung seiner Kosten private Entgelte nach Maßgabe des durch die AGB Abfallentsorgung-Kreis geregelten Tarifes. Der Kreis hat die AWD beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen. Die Beauftragung umfasst die Rechnungsstellung und die Einziehung der Entgelte, die außergerichtliche Beitreibung, das Mahn- und Erkenntnisverfahren sowie die Zwangsvollstreckung gegenüber den Entgeltschuldnern.
- (3) Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekanntzumachen.

§ 5 Umfang der Entsorgungspflichten

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Von der Abfallentsorgung sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten ausgeschlossen.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind diejenigen Abfälle, die nicht in den nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken gesammelt werden können, ausgeschlossen.

In Zweifelsfällen hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung des Kreises so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Für einzelne nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle kann der Abfallerzeuger/-besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis hält auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen unter anderem folgende zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderliche Abfallentsorgungsanlagen vor:
- a) Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage der EBS Concept GmbH, Stadtstraße 20, 25348 Glückstadt
 - b) Deponie Schönwohld (Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel, Daimlerstraße 2, 24109 Kiel), 24239 Achterwehr/OT Schönwohld
 - c) Sperrmüllaufbereitungsanlage der OTTO DÖRNER Entsorgung GmbH, Lederstraße 24, 22525 Hamburg
 2. Verwertungsanlage der Kompost-, Bauschutt-, Altstoffaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (KBA), Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt,
 3. Dezentrale Annahmestellen auf den Recyclinghöfen:
 - a) Bargaenstedt (KBA, Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt),
 - b) Brunsbüttel (REMONDIS, Niederlassung Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel),
 - c) Buchholz (Stubbenberg, 25712 Buchholz)
 - d) Büsum (Am Bauhof, 25761 Büsum)
 - e) Heide (Petersen Abfallentsorgung GmbH, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide),
 - f) Lunden (Ladestraße, 25774 Lunden),
 - g) Marne (Alter Kirchweg 9, 25709 Marne),
 - h) Pahlen (Höchster Berg, 25794 Pahlen),
 - i) Wesselburen (Heider Chaussee, 25764 Wesselburen),
 4. Schadstoffannahmestellen auf den Betriebshöfen der Firmen
 - a) REMONDIS, Niederlassung Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel,
 - b) Petersen Abfallentsorgung GmbH, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide,
 - c) Kompost-, Bauschutt-, Altstoffaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (KBA), Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt.
- (2) Die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Entsorgungsanlagen im Rahmen der nach dieser Satzung bestehenden Überlassungspflichten hat nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu erfolgen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 3 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis oder der

AWD unverzüglich anzuzeigen. Sie haben darüber hinaus unverzüglich anzuzeigen die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder der AWD unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis oder der AWD auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWD anzuzeigen.
- (5) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachtet, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) ergeben:

1. Die Datenverarbeitung ist nur auf einer gesetzlichen Rechtsgrundlage oder auf Einwilligung der betroffenen Person gestattet. Personenbezogene Daten werden bei Inanspruchnahme einer Leistung der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH verarbeitet. Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:

- a) Kontakt- und Adressdaten,
- b) Bankverbindungsdaten,
- c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
- d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen,
- e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Fax)
- f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift
- g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen und
- h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.

Automatisierte Entscheidungen oder „Profiling“ im Einzelfall nach Art. 22 DSGVO findet keine Anwendung.

2. Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
 - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.
3. Auf Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 2 DSGVO, des § 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes, der §§ 1 und 3 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Dithmarschen und Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Verbindung mit § 13 der AGB Abfallentsorgung-Kreis werden personenbezogene Daten durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH verarbeitet. Daten werden für die Organisation der Abfallentsorgung genutzt, wozu gehört:
 - a) die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen,
 - b) Änderungen von Tonnengrößen oder der auf dem Grundstück vorhandenen Anzahl von Haushalten,
 - c) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abfallabholung sowie,
 - d) Entgeltabrechnung und -einziehung.
 4. Die Verarbeitung von Daten dauert an, solange der Entgeltschuldner dem Anschlussrecht, bzw. der Anschlusspflicht unterliegt. Entsprechend einer Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 AO bzw. § 257 HGB, werden Daten nach Auslaufen des Anschlussrechtes/ der Anschlusspflicht 6 bzw. 10 Jahre lang archiviert und im Anschluss vernichtet.
 5. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:

- a) EDV-Dienstleister,
- b) Beratungsdienstleister sowie,
- c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

6. Von der Datenverarbeitung betroffene Personen haben ein Recht auf:
 - a) Bestätigung durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so haben sie gleichzeitig ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen,
 - b) unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie ggf. eine Vervollständigung unvollständiger Daten nach Art. 16 DSGVO,
 - c) Löschung der personenbezogenen Daten, sofern einer der in Art. 17 DSGVO aufgeführten Gründe zutrifft,
 - d) Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist,
 - e) Datenübertragung, sofern die Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO erfüllt sind, und
 - f) Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten nach Art. 21 DSGVO.
7. Betroffene haben gem. Art. 77 DSGVO das Recht Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Dieses Recht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes der betroffenen Person, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes, in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

- (2) Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

1. Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH,
Rungholtstraße 9, 25746 Heide
Telefon: 0481 – 85500

Fax: 0481 – 855099
E-Mail: service@awd-online.de
Internet: www.awd-online.de

- (3) Der Name und die Kontaktdaten des von der AWD bestellten Datenschutzbeauftragten werden in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der AWD bekanntgegeben.

§ 9 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 10 Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht unverzüglich anzeigt,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 bzw. 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht unverzüglich anzeigt,
 6. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf Verlangen nicht Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassungspflichtigen Abfälle gibt oder die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen nicht vorlegt,
 7. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt und eine Kontrolle nicht ermöglicht,
 8. die vom Kreis nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10 € bis 500 € geahndet werden.
- (3) Der Kreis Dithmarschen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.